

## **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.W.183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde“ (Rückwirkende Inkraftsetzung zum 02.03.2017)**

Das Plangebiet wird begrenzt / einschließlich:

- im Norden durch: - Strandstraße  
- Seestraße  
- Seepromenade
- im Osten durch: - Am Strom
- im Süden durch: - Am Bahnhof  
- Alte Bahnhofsstraße  
- Lilienthalstraße  
- Lortzingstraße  
- An der Stadtautobahn
- .im Westen durch: - Friedrich-Barnewitz-Straße  
- Wiesenweg  
- Gartenstraße  
- Parkstraße

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 01.02.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 02.03.2017 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im

### **• Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft**

#### **im Dienstgebäude Neuer Markt 3**

während der nachstehend genannten Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**dienstags**            **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und**  
**donnerstags**        **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

Rostock, den 28.03.2023



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan für die Neubekanntmachung des Bebauungsplans  
Nr. 01.W.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde"